

Az.: 1.2 - 172



Stadt Wasserburg am Inn

**Verordnung der Stadt Wasserburg a. Inn
über die Vermeidung ruhestörenden Hauslärms
(Lärmschutzverordnung - LSchVO)**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- oder Gartenarbeiten
- § 2 Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten
- § 3 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte
- § 4 Haustierhaltung
- § 5 Ausnahmen
- § 6 Zuwiderhandlungen
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Verordnung der Stadt Wasserburg a. Inn über die Vermeidung ruhestörender Hauslärms (Lärmschutzverordnung - LSchVO)

vom 06.12.2018

Aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt die Stadt Wasserburg a. Inn folgende Verordnung:

§ 1

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- oder Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nicht vorgenommen werden:

1. an Sonn- und Feiertagen
2. Montag bis Freitag zwischen 12 Uhr und 13 Uhr
3. werktags zwischen 19 Uhr und 7 Uhr
4. an Samstagen nach 15 Uhr

§ 2

Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere

1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Gestrüpp oder Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.

(2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.

Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i.S.v. Abs. 1 Nr. 2 und von motorgetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte).

(3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- oder Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- oder Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind.

Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbebetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

- (4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.
- (5) Weitergehende Vorschriften des Lärmschutzes, insbesondere zur Sonn- und Feiertagsruhe und zur Nachtruhe, bleiben unberührt.

§ 3

Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten bei öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen ist die Lautstärke in geschlossenen Räumen und im Freien so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Vergnügungen, Darbietungen und Vorführungen aller Art, die dazu bestimmt und geeignet sind, Teilnehmer und Zuschauer oder Zuhörer zu unterhalten, wie Tanz- und Sportveranstaltungen, Freiluftkonzerte oder sonstige Feiern.
- (3) In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 4

Haustier- und Nutztierhaltung

- (1) Haustiere und Nutztiere sind so zu halten, dass die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt wird.
- (2) Zum Schutz vor unnötigen Störungen sind Haustiere und Nutztiere, deren Geräusche geeignet sind, auf die Nachbarschaft einzuwirken, insbesondere Hunde und Geflügel, während der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr so in geschlossenen Räumen zu halten oder zu beaufsichtigen, dass keine Belästigung entstehen kann.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Die Stadt kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 5 zulassen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt oder wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.
- (2) Sonstige Vorschriften wie Art. 19 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG (Veranstaltungen von Vergnügungen) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6 Zu widerhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1–3 außerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten durchführt,
2. entgegen dem Verbot in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräte benutzt,
3. Haustiere und Nutztiere entgegen den Verboten in § 5 hält.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Wasserburg a. Inn über die zeitliche Beschränkung der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten sowie die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten vom 08.01.1998 außer Kraft.

Wasserburg a. Inn, den 06.12.2018

Michael Kölbl
1. Bürgermeister

II. Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende „Verordnung der Stadt Wasserburg a. Inn über die Vermeidung ruhestörenden Hauslärms (Lärmschutzverordnung – LSchVO)“ vom 06.12.2018, in der der Stadtrat in der Sitzung vom 25.10.2018 beschlossen hat, wird nach Ausfertigung im Amtsblatt der Stadt Wasserburg a. Inn, den „Wasserburger Heimatnachrichten“ Nr. 23 mit Erscheinungsdatum vom 21.12.2018, veröffentlicht.

STADT WASSERBURG A. INN
Wasserburg a. Inn, 06.12.2018

Michael Kölbl
1. Bürgermeister